

Zeitschrift: Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureau
Band: - (1901)
Heft: 2

Artikel: Ergebnisse der Eidgenössischen Volkszählung im Kanton Bern vom 1. Dezember 1900 = Recensement fédéral de la population du canton de Berne au 1er décembre 1900

Kapitel: Text

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Bern.

I. Einleitung.

Bisheriger Uebung gemäss werden hiemit die vorläufigen Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in detaillierter Darstellung nach Gemeinden veröffentlicht. Es muss jedoch bemerkt werden, dass diese Ergebnisse, mit Ausnahme der Rubrik „Wohnbevölkerung“, wenigstens in der ersten Uebersicht hienach noch nicht als endgültige zu betrachten sind, weil die Revision und Bearbeitung des Materials durch das eidgen. statistische Bureau geraume Zeit erfordert und somit vorerst auf die s. Z. vom kantonalen statistischen Bureau bereinigten Ergebnisse abgestellt werden muss. Einzig die Angaben in der Rubrik „Wohnbevölkerung“ sind durchwegs endgültige; dieselben wurden uns vor kurzem durch das eidgen. statistische Bureau zur Verfügung gestellt, und wir sind deshalb in der Lage, diese Angaben auch der Einteilung des Kantonsgebiets in Grossratswahlkreise zu Grunde zu legen.

Gegenüber der kantonalen Volkszählungspublikation von 1880, an welche sich die vorliegende anlehnt, ist diese Ausgabe inhaltlich erweitert bzw. bereichert worden, indem erstens in der zweitfolgenden Darstellung die Bevölkerungszahlen jeder Einwohnergemeinde nach den frühern Volkszählungen soweit möglich zum Vergleiche aufgeführt sind und sodann im Verzeichnis der Kirchgemeinden nebst der Gesamtbevölkerung auch die Verteilung derselben auf die Konfessionen beigefügt werden. In der kantonalen Veröffentlichung über die Volkszählungsergebnisse von 1888 wurde von einer detaillierten Wiedergabe sämtlicher Rubriken, soweit solche in den Zähllisten und Zusammenzügen überhaupt aufgenommen und addiert waren, Umgang genommen, dagegen zum erstenmal ein spezifiziertes Ortschaftsverzeichnis erstellt, worin die Zahl der Wohnhäuser, Haushaltungen, sowie die Bevölkerung für die kleinsten Weiler und einzelstehenden Häusergruppen angegeben wurden; die Ausgabe dieses bernischen Ortschaftsverzeichnisses war denn auch der Vorläufer zu dem später vom eidgen. statistischen Bureau herausgegebenen Ortschaftslexikon der Schweiz. Da das letztere nun auch pro 1900 wieder herausgegeben werden soll, so verzichteten wir diesmal auf eine bernische Ausgabe desselben und wählten, wie gesagt, die 80er Publikation mit erweitertem Inhalt zum Gegenstand der neuen Ausgabe.

Wir erwähnen noch, dass die Volkszählungsergebnisse nach deren erschöpfenden Bearbeitung durch das eidgen. statistische Bureau später in mehreren Quartbänden successive zur Veröffentlichung gelangen werden, wie dies bereits bei den frühern Volkszählungen ebenfalls geschah.¹⁾ Es wird alsdann für uns wiederum die Frage entstehen, ob und inwieweit diese fernern Volkszählungsergebnisse zum Gegenstand einer den administrativen und wissenschaftlichen Interessen dienenden Publikation und damit einem weitem Leserkreis zugänglich zu machen seien.²⁾ Mit der vorliegenden Ausgabe hoffen wir vorerst mehr den praktischen Zwecken der Staatsverwaltung und somit der dringendsten Nachfrage nach einer solchen zu genügen.

II. Geschichtlicher Rückblick auf die bisherigen Volkszählungen im Kanton Bern.

Volkszählungen fanden schon in den ältesten Zeiten bei den Völkern des Orients, bei den Juden, den Aegyptern, den Römern etc., ja seitdem überhaupt Staaten existieren, statt; indessen waren dieselben dem Zweck und Inhalt, sowie der Zeitfolge nach von denjenigen der Neuzeit wesentlich verschieden. Die neuzeitlichen Volkszählungen, welche bereits in allen Kulturstaaten in regelmässigen Zeitperioden angeordnet werden, dienen dem Wohlfahrtszweck des Staates, der Kultur überhaupt, während die ältern lediglich das Regierungsinteresse bzw. die fiskalischen Interessen des Staates zum Zwecke hatten. Die Durchführung der Volkszählungen und insbesondere die Verwertung der Ergebnisse derselben nach wissenschaftlichen und praktischen Gesichtspunkten bildet heutzutage in allen Kulturstaaten eine der wichtigsten Aufgaben der amtlichen Statistik.

Neuere eidgenössische, d. h. vom schweizerischen Bundesrate angeordnete Volkszählungen fanden bis jetzt im ganzen 6 statt, nämlich in den Jahren 1850 (18.—23. März), 1860 (10. Dezember), 1870 (1. Dezember), 1880 (1. Dezember), 1888 (1. Dezember) und nun 1900 (1. Dezember). Kantonale Volkszählungen wurden in frühern Zeiten ebenfalls vorgenommen, jedoch — abgesehen von den zwei der Staatsverfassung wegen in den Jahren 1846 und 1856 vorgenommenen — in unregelmässigen Zeiträumen und meistens zu Kriegs- oder Steuerzwecken. Die erste bernische Zählung der Gesamtbevölkerung, welcher nicht direkt militärische oder fiskalische Interessen, sondern Wohlfahrtszwecke zu Grunde lagen, wurde auf Anordnung der Regierung im Jahr

¹⁾ Pro 1880 und 1888 erschienen je drei grosse Quartbände, wovon der erste die allgemeinen Ergebnisse, der zweite das Alter in Verbindung mit dem Civilstand und Geschlecht, der dritte den Beruf enthielt.

²⁾ So hatten wir z. B. schon die Volkszählungsergebnisse pro 1880 einer besondern Bearbeitung unterworfen und dieselbe unter dem Titel: „Vergleichende Statistik der Volkszählungsergebnisse betreffend den Kanton Bern“ in Lieferung I, Jahrgang 1885, veröffentlicht.

1764 vorgenommen; dieselbe bezog sich auf die Alters-, Geschlechts- und Heimatsverhältnisse, auf die Zahl der Ein- und Ausgewanderten, auf diejenige der Feuerstätten (Haushaltungen), sowie auf die Armenzustände. Zu jener Zeit bestund der Kanton Bern aus dem jetzigen alten Kantonsteile sowie den Kantonen Waadt und Aargau und es erstreckte sich somit die Zählung von 1764 auf dieses gesamte Gebiet.

Gegen *Ende des Jahres 1798* veranstaltete das damalige helvetische Direktorium eine Volkszählung, welche sich jedoch auf die Einwohnerzahl, die Wohnhäuser und übrigen Gebäude beschränkte. Um diese Zeit teilte sich das jetzige Gebiet des alten Kantons in die Kantone Bern und Oberland.

Bezüglich des jetzigen Kantonsteils Jura wissen wir, dass im Jahre 1809 (im Gebiete des damaligen Bistums Basel) eine Volkszählung stattgefunden haben soll; die bezüglichlichen Ergebnisse sind jedoch nicht bekannt.

Die im *Jahre 1818* (20.—22. April) durch die damalige Landesökonomiekommission mit Ermächtigung der Regierung veranstaltete Volkszählung ist für den Kanton Bern in territorialer Beziehung die erste vollständige Zählung dieses Jahrhunderts; es wurden hiebei berücksichtigt: die Geschlechts-, Alters-, Heimats- und Familienverhältnisse, Zahl der Ehen, der Haushaltungen und das Grundeigentum.

Dem Staatsverwaltungsbericht von 1814/30 zufolge fand im *Jahr 1831* eine kantonale Volkszählung statt, deren Resultate jedoch keinen statistischen Wert haben, weil sie nicht ganz zuverlässig waren und daher auch über die Angabe der Bevölkerungszahl der Gemeinden hinaus nicht weiter verwertet wurden.

Im *Jahr 1836* hatte der Kanton Bern behufs Revision der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala gemäss Beschluss der Tagsatzung wieder eine Volkszählung auszuführen; der betreffende Tagsatzungsbeschluss erforderte nämlich von sämtlichen Kantonen die Einsendung von Tabellen, enthaltend die Gesamtbevölkerung, stellte jedoch weitere Unterscheidungen den Kantonen frei. Diesem Begehren hatten ungefähr die Hälfte der Kantone nicht, die andere Hälfte nur mangelhaft Folge gegeben. Dies veranlasste die Tagsatzung zu einem neuen Beschluss, welcher die Vornahme einer genauen Volkszählung für sämtliche Kantone bis März 1837 vorschrieb. Auch der Kanton Bern war gezwungen, im Oktober 1837 neuerdings zu zählen, indem seine frühern Resultate vom eidgenössischen Vorort einiger Mängel wegen beanstandet worden waren. Die Volkszählung vom Jahr 1837 bezog sich hauptsächlich auf die Heimatsverhältnisse; sie fand statt vom 30. Oktober bis 4. November.

Eine regelmässiger Volkszählung wurde im *Jahr 1846*, vom 1. bis 6. April, bei Anlass der neuen Verfassungsperiode im Kanton Bern vorgenommen; dabei fielen in Berücksichtigung: Geschlecht, Familienstand, Heimat, Religion, Beruf, sowie auch körperliche und geistige Gebrechen der Bevölkerung. Die vom Jahre 1846 datierende Staatsverfassung enthielt dann auch die Bestimmung, dass von nun an alle 10 Jahre eine Volkszählung vorzunehmen sei.

Inzwischen ordnete der Bund im *Jahre 1850* (vom 18.—23. März) seine erste eidgenössische Volkszählung an, bei welcher die Geschlechts-, Konfessions- und Heimatsverhältnisse, die Zahl der Haushaltungen und Grundeigentümer, nebst den ausserhalb der Schweiz Abwesenden zur Aufnahme gelangten. Die nächstfolgende, zugleich letzte kantonale Volkszählung fand im Jahr 1856 vom 17.—22. November statt; dieselbe betraf die Zahl der Wohnhäuser, Haushaltungen, die Geschlechts-, Heimats- und Domizilverhältnisse, den Familienstand, die Konfession, den Beruf und die Zahl der Grundeigentümer.¹⁾

Am *10. Dezember 1860* wurde wieder eine eidgenössische Volkszählung ins Werk gesetzt. Der bezügliche Beschluss der Bundesversammlung lautete übrigens dahin, dass nach je 10 Jahren in Zukunft eine Volkszählung betreffend die ganze Schweiz stattfinden solle. Wohl mit Rücksicht auf diesen Beschluss wurde die verfassungsgemäss auf das Jahr 1866 fallende kantonale Volkszählung nicht ausgeführt, indem nun die kantonalen Zählungen mit den eidgenössischen verschmolzen werden konnten. Die eidgenössische Volkszählung von 1860 umfasste die Zahl der Wohnhäuser, Haushaltungen, die Geschlechts-, Familien- und Heimatsverhältnisse, den Geburtsort, den Aufenthalt, die Alters-, Berufs-, Konfessions- und Sprachverhältnisse, ferner die Zahl der vorhandenen Gewehre und der bewohnten Räumlichkeiten.²⁾ Infolge mangelhafter Beantwortung dieser letztern zwei Fragen mussten dieselben indes bei der Zusammenstellung der Ergebnisse weggelassen werden.

Die Volkszählung vom *1. Dezember 1870* erstreckte sich auf die Anzahl der bewohnten Häuser, der bewohnten Räumlichkeiten, der Haushaltungen, auf das Geschlecht, den Familienstand, die Heimats-, Aufenthalts-, Konfessions-, Sprach- und Berufsverhältnisse, sowie die Gebrechen und die Fabrikverhältnisse (Zahl der Motoren und Arbeiter), welch' letzterer Punkt ebenfalls wegen lückenhaften Angaben zu keinem Resultate führte.

Die Volkszählung vom *1. Dezember 1880* nahm Rücksicht auf die Anzahl der bewohnten Häuser, der bewohnten Räumlichkeiten und der Haushaltungen, auf die Geschlechts- und Altersverhältnisse, den Familienstand, die Heimats-, Aufenthalts-, Konfessions-, Sprach- und Berufsverhältnisse; es war dies bereits die achte der im Kanton Bern im XIX. Jahrhundert stattgefundenen Volkszählungen, welche uns zuverlässige Resultate darbieten. Solche giebt es nunmehr im ganzen 10.

Zum Zwecke der Vorbereitung der Unfall- und Krankenversicherungsgesetze, sowie der Nationalratswahlen wurde die eidgenössische Volkszählung von 1890 (in Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1860) um zwei Jahre vorgeschoben; dieselbe fand also am *1. Dezember 1888* statt und bezog sich auf die bewohnten Häuser, die Zahl der Haushaltungen, die Ermittlung der Wohnbevölkerung und der

¹⁾ Ueber diese Zählung finden sich in den „Beiträgen zur Statistik des Kantons Bern“ vom Jahr 1860 sehr ausführliche Darstellungen.

²⁾ Vide Beiträge zur Statistik des Kantons Bern vom Jahr 1860.

ortsanwesenden Bevölkerung, die Heimatsverhältnisse, den Geburtsort, die Konfessionen, die Muttersprache, die Geschlechts-, Civilstands-, Alters- und Berufsverhältnisse. Neu hinzugekommen war also die Frage nach dem Geburtsort, welche bereits 1860 zum ersten Mal gestellt worden war. In formeller Beziehung kann als wesentliche Neuerung gegen bisher die Ersetzung der Haushaltungsliste durch Einführung des Zählkartensystems erwähnt werden.

Bei der neuesten eidgenössischen Volkszählung vom *1. Dezember 1900* nun kamen im wesentlichen die nämlichen Formulare zur Anwendung wie 1888; einzig die Frage nach dem Beruf erfuhr eine Aenderung in dem Sinne, dass zwischen Haupt- und Nebenberuf unterschieden wurde.

III. Die Anordnung und Durchführung der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Bern.

Die zweckmässige Anordnung und Durchführung einer statistischen Aufnahme von so grosser Bedeutung und Tragweite, wie die Volkszählung, erfordert selbstverständlich stets eine sorgfältige Vorbereitung durch die zuständigen Behörden. Wie früher gelegentlich, so berief auch diesmal das eidgen. Departement des Innern eine Fachkommission ein, um die vom eidgen. statistischen Bureau entworfenen Formulare näher zu prüfen, bezw. durchzuberaten und festzustellen. In dieser von Herrn Bundesrat Ruchet präsierten Expertenkommission war das kantonale statistische Bureau (wie übrigens auch schon in derjenigen pro 1888) durch seinen Vorsteher vertreten. Verschiedene Neuerungen, die bereits anlässlich einer bezüglichen Vernehmlassung von den Kantonsregierungen angebeht und sodann auch im Schoosse der Kommission angeregt worden waren, mussten abgewiesen werden, weil die Tendenz möglicher Vereinfachung des Zählgeschäfts vorwaltete. Die persönliche Zählkarte erhielt nach endgültiger Bereinigung durch die eidgen. Behörden folgende Fassung: (Siehe S. 166 hienach.)

Anstatt der Haushaltungshefte, welche anno 1888 zur Anwendung kamen, wurden Haushaltungsumschläge verwendet, in welche eine der Grösse der Haushaltung entsprechende Anzahl obiger Zählkarten nebst einer gedruckten Anweisung an die Haushaltungsvorstände nebst Musterbeispielen eingelegt wurden. Die vom Bundesrate genehmigte Verordnung enthielt ausführliche Bestimmungen über den Vollzug der Volkszählung, und zwar von den allgemeinen Vorbereitungen und Massnahmen seitens der Behörden bis ins technische Detail.

Unterm 11. Mai erliess sodann der h. Bundesrat die Verordnung betreffend den Vollzug der Volkszählung, und bereits unterm 22. Mai wurde dieselbe den Kantonsregierungen mittelst Kreisschreiben des Bundesrats übermittelt. Der Regierungsrat seinerseits lud mittelst Kreisschreiben vom 30. Juni die Bezirks- und Gemeindebehörden ein, rechtzeitig die nötigen Vorkehren zu treffen; insbesondere hatten die letztern

Amtsbezirk.....
Gemeinde.....

Nr. { des Zählkreises.....
des Haushaltungs-Umschlags.....
Nummer der Karte.....

Formular 3 B.

Eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

1. **Geschlechts-(Familien-)name:**
- Vor-(Tauf-)name:**
2. **Stellung in der Haushaltung:**
3. **Geschlecht:** männlich* — weiblich*
4. **Geburtsdatum:** Tag..... Monat..... Jahr 1 ...
5. **Geburtsort:** Gemeinde..... Kanton }
od. Staat }
6. **Familienstand:** ledig*, verheiratet*, verwittwet*, gerichtlich auf Lebenszeit geschieden*
7. **Heimats-(Bürger-)ort:** Gemeinde..... Kanton }
od. Staat }
8. **Konfession:** protestantisch*, katholisch*, israelitisch*, andere, welche?
9. **Muttersprache:** deutsch*, französisch*, italienisch*, romanisch*, andere, welche?
10. Bei mehr als 14 Jahre alten **erwerbenden** oder **erwerbsfähigen** Personen:
 - A. **Hauptberuf** oder Hauptbeschäftigung:
 - a) Art der persönlichen Beschäftigung:
 - b) Stellung im Beruf, Geschäft u. s. w.
 - c) Art oder Zweck des Geschäfts (allfällige Firma), des Gewerbs, der Unternehmung oder Verwaltung:
 - B. **Nebenberuf** oder Nebenbeschäftigung:
11. Bei mehr als 14 Jahre alten dauernd **erwerbsunfähigen** Personen ist anzugeben: die Ursache der Erwerbsunfähigkeit, wie Altersschwäche*, Gebrechen*, unheilbare Krankheit*, andere Ursachen u. zwar welche?
12. **Wohnort:** Zur Zeit der Zählung in der Zählgemeinde wohnhaft?
 - a) Ja* — b) Nein*.
 Wenn **Nein**, ist der gewöhnliche Wohnort anzugeben und zwar:

Gemeinde..... Kanton }
od. Staat }

 und die Dauer der Anwesenheit in der Zählgemeinde bis 1. Dez. Tage
13. **Aufenthalt:** In der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in der Zählgemeinde anwesend?
 - a) Ja* — b) Nein*.
 Wenn **Nein**, ist möglichst genau anzugeben:

Der derzeitige Aufenthaltsort..... Kanton }
od. Staat }

 und die Dauer der Abwesenheit aus der Zählgemeinde bis 1. Dez. Tage

 * Die für diese Person zutreffenden Worte sind zu unterstreichen. 

der Direktion des Innern bis Ende Oktober über die vorgenommene Einteilung der Gemeinden in Zählkreise und die Ernennung der Zählbeamten Bericht zu erstatten. Die nötigen Zählformulare wurden den Gemeinden bereits anfangs Oktober vom eidgen. statistischen Bureau direkt zugesandt. Wie bereits an anderer Stelle bemerkt, blieb sich sowohl das ganze Zählungsverfahren, als auch der Inhalt der Zählformulare und Instruktionen nahezu gleich, wie bei der Volkszählung von 1888; die einzige nennenswerte Aenderung in der persönlichen Zählkarte war die Unterscheidung der Frage nach dem Beruf in „Hauptberuf“ und „Nebenberuf“. In betreff der Frage nach der Konfession sah sich der Regierungsrat nachträglich zu einer Eingabe an den Bundesrat veranlasst, worin entsprechend den drei verfassungsgemäss anerkannten Landeskirchen auch die Unterscheidung zwischen „römisch-katholisch“ und „altkatholisch“ verlangt wurde; derselben könnte jedoch keine Folge gegeben werden. Folgende allgemeine Vorschriften und Formulare kamen bei der Volkszählung in Anwendung:

1. Verordnung betreffend den Vollzug der Volkszählung vom Jahre 1900 (vom 11. Mai 1900);
2. Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen (vom 22. Mai 1900);
3. Kreisschreiben des Regierungsrats vom 30. Juni 1900;
4. „ „ der Direktion des Innern vom 17. Oktober 1900;
5. Bekanntmachung der Direktion des Unterrichtswesens im amtlichen Schulblatt betreffend die Mitwirkung der Schulen vom 10. November 1900;
6. Memorandum des statistischen Bureaus an die Regierungsstatthalterämter vom 12. November 1900;
7. Die Weisungen an die Haushaltungsvorstände, sowie diejenigen auf der Rückseite des Haushaltungs-Umschlags und der Zählkarten nebst Musterbeispielen;
8. Das kantonale Formular für die Berichterstattung über die vorgenommene Einteilung in Zählkreise und Ernennung der Zählbeamten;
9. Das eidgenössische Formular IA betreffend die Umschreibung des Zählkreises vor der Zählung;
10. Das Formular IB betreffend die Umschreibung des Zählkreises nach der Zählung;
11. Das Formular 2, enthaltend das Verzeichnis der Ortschaften oder örtlichen Abteilungen der ganzen Gemeinde mit der definitiven Anzahl der gezählten Wohnhäuser, Haushaltungen, der wohnhaften und anwesenden Personen;
12. Das Formular 3 A (Haushaltungsumschlag);
13. „ „ 3 B (Zählkarte mit 13 Hauptfragen);
14. „ „ 4 (Zählliste mit 34 Rubriken);
15. „ „ 5 (Gemeindezusammenzug mit 30 Rubriken);
16. „ „ 6 (Bezirkzusammenzug mit 30 Rubriken);
17. Der Kantonszusammenzug (ebenfalls mit 30 Rubriken).

Im Verfahren trat einzig die Neuerung ein, dass diesmal, in Folgegebung des Art. 6 der Verordnung, auch die Schulen zur Mitwirkung veranlasst wurden, in dem Sinne, dass die Lehrer den Schülern der obern Klassen Anleitung zum Ausfüllen der Zählkarten zu erteilen hatten. Den Regierungsstatthalterämtern erteilten wir auf verschiedene Anfragen hin noch besondere Weisungen; ebenso wurde in den vorgeschriebenen gemeindeweisen Versammlungen¹⁾ der Volkszähler, wie auch in der Presse für Aufklärung und Belehrung gesorgt. Den Verwaltungen der verschiedenen Anstalten wurden zur Erleichterung des Zählgeschäfts besondere Informationskarten mit Vordruck zugestellt. Für die Stadt Bern erliess die städtische Polizeidirektion noch eine besondere Instruktion zu Händen der Volkszähler. Die Volkszählung konnte alsdann am 1. Dezember in unserm Kanton ordnungsmässig, d. h. ohne Störung stattfinden. Bald nachher liessen wir uns durch die Gemeindebehörden das vorläufige Resultat per Postkarte mitteilen, um möglichst frühzeitig eine bezügliche Zusammenstellung für den ganzen Kanton veröffentlichen zu können, was uns — freilich nicht ohne wiederholte Mahnungen — denn auch unterm 27. Dezember möglich wurde. Die Einsendung des Volkszählungsmaterials seitens der Gemeinde- und Bezirksbehörden erfolgte grösstenteils nach den vorgeschriebenen Terminen, d. h. von Seite der Statthalterämter meistens um Neujahr (die erste vollständige Sendung langte vom Regierungsstatthalteramt Büren bereits am 17. Dezember ein, die letzte — vom Regierungsstatthalteramt Frutigen, [der Gemeinde Krattigen wegen], erst unterm 7. Januar). Mit der Revision des Materials konnten wir bereits um den 20. Dezember beginnen; indessen fanden wir für gut, beim Bundesrat — im Interesse einer eingehendern Prüfung — um eine Verlängerung des Ablieferungstermins bis Ende Januar nachzusuchen, welche uns bewilligt wurde. Zur Besorgung der Revisionsarbeiten war das Hilfspersonal des statistischen Bureaus vorübergehend bis auf 16 Mann vermehrt worden; denselben wurde eine vom Vorsteher des Bureaus aufgestellte und vom Direktor des Innern genehmigte Instruktion eingehändigt. Beiläufig erwähnen wir, dass es uns möglich gewesen wäre, das gesamte Volkszählungsmaterial samt dem Kantonszusammenzug bereits am 7. Januar, jedoch ohne nähere Prüfung, den Bundesbehörden abzuliefern; allein dieselbe lag zunächst in unserem eigenen Interesse, da es uns darum zu thun war, dass das kantonale, so oder anders doch durch den Druck zur allgemeinen Kenntnis gelangende Ergebnis wenigstens nicht von Rechnungsfehlern wimmle. Wir liessen daher nicht nur die Bezirks- und Gemeindegusammenzüge, sondern auch die Zähllisten in sämtlichen Rubriken genau nachprüfen und Irrtümer, die sich in den Eintragungen und Additionen vorfanden, berichtigen. Ueberdies liessen wir noch zahlreiche Stichproben über die

¹⁾ Da und dort veranstalteten die Regierungsstatthalter bezirksweise Versammlungen für die Gemeindebeamten und Volkszähler, so z. B. in Bern und Interlaken; in Bern fanden deren zwei statt, nämlich die erste für Bern-Land, in welcher der Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus referierte, und die zweite für Bern-Stadt, in welcher der Direktor des eidgen. statistischen Bureaus das Pensum der Instruktion übernommen hatte.

Art und Weise der Ausfüllung der Zählkarten und deren Eintragung in die Zähllisten vornehmen. Allerdings könnte man uns einwenden, das sei alles vergebene Arbeit gewesen, weil das eidgen. statistische Bureau das gesamte Material dennoch einer minutiösen Detailrevision und Bearbeitung unterwerfen müsse; allein darauf ist zu antworten, dass es für uns offenbar nicht sehr rühmlich gewesen wäre, wenn man zuständigen Orts dem hierseitigen statistischen Bureau hätte vorhalten können, es habe solch' erstaunliche Irrtümer passieren lassen, wie wir z. B. einige sogar im Material der Stadt Bern ¹⁾ vorfanden, wo es doch bekanntlich an intelligenten Volkszählern, sowie an sorgfältiger Instruktion derselben nicht gefehlt hatte. Ende Januar konnte alsdann das gesamte Volkszählungsmaterial dem Bunde abgeliefert werden. Es würde uns zu weit führen, all' die gefundenen Mängel, sowie die Berichtigungen und Ergänzungen im einzelnen zu erwähnen; dieselben wurden durchwegs notiert und können in einem umfangreichen, die Volkszählung betreffenden Aktenfaszikel des kantonalen statistischen Bureaus unter Nr. 3990 eingesehen werden. Eigentliche Schwierigkeiten oder Anstände gab es unseres Wissens bei'r Durchführung der Volkszählung keine. Ein Gemeindepräsident des Jura stellte die Anfrage, ob diejenigen Bürger, welche für das Amt eines Volkszählers befähigt seien, vom Gemeinderate zur Annahme der Wahl dieses Amtes gesetzlich verpflichtet, resp. gezwungen werden können, indem es schwer halte, das nötige Personal für die Besorgung der eidgenössischen Volkszählung zu finden; derselbe erhielt zur Antwort, dass Art. 33 des bernischen Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 für die Volkszählung offenbar nicht massgebend sein könne, und dass daher dem Gemeinderate nichts anderes übrig bleibe, als den Volkszählern etwelche Entschädigung auszusetzen und das nötige Personal durch öffentliche Ausschreibung zu beschaffen, wie es auch andere Gemeinden (z. B. Bern und Biel) gethan haben. Eine andere Gemeindebehörde wünschte zu wissen, was die im Kreis Schreiben des Regierungsrats vom 30. Juni 1900 auf Ende Oktober gl. J. verlangte Einsendung der Verzeichnisse betreffend Einteilung der Gemeinden in Zählkreise und Ernennung von Zählbeamten nütze, worauf geantwortet wurde, dass die Kantonsbehörde durch diese Anordnung den Beweis erhalte, dass die vorbereitenden Massnahmen (Einteilung der Gemeinden in Zählkreise und Ernennung der Zählbeamten) seitens der Gemeindebehörden wirklich rechtzeitig getroffen worden seien.

Die Anordnungen für die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1900 erwiesen sich im allgemeinen als zweckentsprechend; die Ursache der Mängel und Unrichtigkeiten lag meist darin, dass sowohl die eidgenössischen Vorschriften, als auch die kantonalen Weisungen von den Volkszählern zu wenig beachtet worden waren. Obwohl die Arbeit in manchen Gemeinden eine bessere, bzw. sorgfältigere hätte

¹⁾ Die Gemeindebehörde, resp. die Polizeidirektion soll damit kein Vorwurf treffen; sie hatte alles, ja mehr gethan, was in ihrer Pflicht lag, indem dieselbe noch eine besondere Instruktion zu Handen der Volkszähler drucken liess; die Ursache lag in dem ausserordentlichen Umfang des Zählmaterials, sowie in der Oberflächlichkeit der betreffenden Zählorgane.

sein dürfen, so kann die Durchführung der Zählung im Kanton Bern auch diesmal als eine befriedigende bezeichnet werden und es sei hiermit den Gemeindebehörden ihre gewissenhafte Mitwirkung bestens verdankt.

Zum Schlusse erlauben wir uns noch einige wenige Wünsche und Anregungen für die Zukunft anzubringen.

1. Bei Frage 8 des Zählformulars, „Konfession“, ist die Unterscheidung zwischen „römisch-katholisch“ und „altkatholisch“ neben „reformiert“ notwendig, indem z. B. im Kanton Bern alle drei Konfessionen laut Art. 84 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 als Landeskirchen anerkannt sind.

2. Bei Frage 10 (Haupt- und Nebenberuf) herrschte eine gewisse Unklarheit bezüglich der mehr als 14 Jahre alten schulpflichtigen Kinder, zumal im Kanton Bern, wo die Schulpflicht bis zum 16. Jahre dauert; da in den „Weisungen“ über die Schulkinder nichts gesagt war, so sollte das nächste Mal eine bezügliche Erläuterung zu Frage 10 aufgenommen werden, des Inhalts, dass 1. bei über 14 Jahre alten schulpflichtigen Kindern die Nebenbeschäftigung unter 10 B anzugeben sei, falls dieselbe ungefähr den zehnten Teil einer Jahresthätigkeit ausmache, und 2. dass die Frage 10 A für alle schulpflichtigen Kinder mit „Schüler“ oder „Schülerin“ zu beantworten sei, wie es nachträglich auch instruiert wurde.

3. Die richtige Beantwortung der Fragen 12 und 13 (Wohnort und Aufenthalt) verursachte auch diesmal viel Kopfzerbrechens, und man kann wohl sagen, dass dieselbe von jeher den schwierigsten Punkt der Volkszählung bildete. Angesichts der Begriffsverwechslungen zwischen dem Wohnort und Aufenthalt in der Zählgemeinde mit den gesetzlichen Bestimmungen über polizeilichen Wohnsitz und Aufenthalt, sowie der Komplikationen (doppelte Beantwortung der Zählkarte für alle diejenigen, welche nicht am Wohnort anwesend sind), dürfte es sich empfehlen, näher zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, die bezügliche Fragestellung in Zukunft zu vereinfachen. Der Eingeweihte weiss ganz gut, dass diese komplizierte Fragestellung vorwiegend zu Kontrollzwecken behufs Feststellung der Wohnbevölkerung und Unterscheidung derselben von der ortsanwesenden Bevölkerung dient; allein es steht nirgends geschrieben, dass diese Zweispurigkeit bei der Volkszählung für alle Zeiten beizubehalten sei, zumal die Wohnbevölkerung die einzig richtige Basis für die Einwohnerzahl eines Orts oder Gebiets bildet und auch allen statistischen Nachweisen zu Grunde gelegt werden kann.

IV. Die statistischen Ergebnisse der letzten Volkszählung im Kanton Bern.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 hat vielerorts erhebliche Veränderungen im Bestande der Bevölkerung zu Tage gefördert. Im Kanton Bern beträgt die Vermehrung der Wohnbevölkerung von 1888

bis 1900 im ganzen 52,754 oder 9,8 ‰; diese Zunahme verteilt sich auf die grosse Mehrzahl der Amtsbezirke und Gemeinden. Von den Amtsbezirken verzeichnen 7 eine Abnahme, während 23 eine Zunahme aufweisen, nämlich, es hat die Bevölkerung *abgenommen* in den Amtsbezirken Neuenstadt um 4,6 ‰, in Freibergen um 2,2 ‰, im Oberhasli um 2,1 ‰, im Obersimmenthal um 1,7 ‰, in Saanen um 1,6 ‰, in Trachselwald um 1,2 ‰, in Schwarzenburg um 0,6 ‰. *Zugenommen* hat sie dagegen in den Aemtern Aarwangen um 0,2 ‰, Seftigen um 0,4 ‰, Signau um 0,9 ‰, Laupen um 1,1 ‰, Courtelary um 2,0 ‰, Fraubrunnen um 3,6 ‰, Frutigen um 3,5 ‰, Burgdorf um 3,7 ‰, Aarberg um 3,8 ‰, Pruntrut um 4,6 ‰, Wangen um 4,7 ‰, Konolfingen um 8,1 ‰, Erlach um 8,1 ‰, Thun um 10,8 ‰, Interlaken um 12,0 ‰, Niedersimmenthal um 12,8 ‰, Büren um 13,0 ‰, Delsberg um 14,6 ‰, Nidau um 18,5 ‰, Münster um 21,6 ‰, Laufen um 25,2 ‰, Bern um 28,8 ‰ und Biel um 36,2 ‰. Die erhebliche Zunahme in den Amtsbezirken Biel und Bern rührt von dem bekannten Zustrom vom Lande in die Städte her; denn ohne diesen würde sich eine namhafte Bevölkerungsvermehrung der grössern Städte aus dem natürlichen Zuwachs kaum ergeben. Betrachten wir die Bevölkerungs-Veränderung der einzelnen Gemeinden, so finden wir in 291 Gemeinden eine Zunahme und in 214 eine Abnahme; in 2 fernern Gemeinden ist die Volkszahl die gleiche geblieben.

Die Gemeinden, in welchen die Bevölkerungszahl seit 1888 verhältnismässig am stärksten (sagen wir über 20 ‰) zurückgegangen ist, sind folgende: Montenol 33,7 ‰, Roche d'or 30 ‰, Wyssachengraben 24,9 ‰, Oeschenbach 24,7 ‰, Jaberg 23,2 ‰, Kienersrütti 22,6 ‰, Messen-Scheunen 22,9 ‰, Peux-Chapatte 22,2 ‰, Epauvillers 21,6 ‰, Rebévelier 20,8 ‰, Oberscheunen 20,8 ‰, im ganzen also 11 Gemeinden. Gemeinden mit einer Zunahme von über 20 ‰: Englisberg mit 124,1 ‰, Berken 80,9 ‰, Münsingen 75,9 ‰, Laufen 70,5 ‰, Madretsch 60,3 ‰, Busswyl (A. Büren) 59,1 ‰, Walliswyl-Bipp 55,6 ‰, Saicourt 55,4 ‰, Strättligen 52,4 ‰, Wiedlisbach 51,0 ‰, Mett 49,1 ‰, Spiez 48,2 ‰, Interlaken 47,7 ‰, Bévilard 45,5 ‰, Dotzigen 45,3 ‰, Stalden 44,6 ‰, Wahlen 42,5 ‰, Courrendlin 42 ‰, Biel 41,5 ‰, Delsberg 41,5 ‰, Tschugg 40,6 ‰, Tavannes 39,7 ‰, Bern 39,6 ‰, Court 34,7 ‰, Soyhières 34,5 ‰, Lengnau 33,3 ‰, Moutier 33,1 ‰, Reconwillier 32,8 ‰, Ballmoos 32,2 ‰, Unterseen 29,8 ‰, Aegerten 29,6 ‰, Perrefitte 28,5 ‰, Bümpliz 28,0 ‰, Wyler 27,2 ‰, Oberwichtrach 26,2 ‰, Wangen 26,1 ‰, Brügg 25,2 ‰, Zollikofen 25,1 ‰, Pieterlen 24,9 ‰, Leubringen 24,6 ‰, Steffisburg 23,9 ‰, Gampelen 23,7 ‰, Zwingen 23,4 ‰, Burgdorf 22,7 ‰, Liesberg 22,4 ‰, Höchstetten (Konolfingen) 22,0 ‰, Erlach 22,0 ‰, Courtemaîche 21,2 ‰, Scheuren 20,5 ‰, Genevez 20,2 ‰, Saulcy 20,2 ‰, im ganzen also 51 Gemeinden. Im Gesamtkanton betrug die Zunahme im Zeitraum zwischen den beiden letzten Volkszählungen per Jahr durchschnittlich 4396 oder 0,82 ‰. Die stärkste relative Zunahme repräsentiert das Seeland mit 1,49 ‰, sodann das Mittelland mit 1,13 ‰, Jura mit 0,67 ‰, Oberland mit

0,65 ‰, Oberaargau mit 0,16 ‰. Das Emmenthal endlich verzeichnet einen Rückgang von 0,01 ‰. Die Zunahme der Bevölkerung des Kantons in den verschiedenen Volkszählungsperioden des letzten Jahrhunderts ergibt sich aus folgendem Nachweis:

Zeitpunkt der Volkszählungen	Be- völkerungs- zahl	Vermehrung (Verminderung)			
		Zeitraum	Total	per Jahr	
				Absolut	‰
22.—22. April 1818	333,176
30. Okt.—4. Nov. 1837	407,913	1818—37 (19 ¹ / ₂ Jahre)	74,737	3833	1,0
1.—6. April 1846	446,514	1837—46 (8,42 „)	38,726	4600	1,13
18.—23. März 1850	458,301	1846—50 (4,13 „)	11,662	2824	0,63
17.—22. Nov. 1856	449,129	1850—56 (6,67 „)	— 9,172	— 1375	— 0,30
10. Dez. 1860	467,141	1856—60 (4,05 „)	18,012	4447	0,97
1. Dez. 1870	501,501	1860—70 (9,975 „)	34,360	3445	0,74
1. Dez. 1880	530,411	1870—80 (10 „)	28,910	2891	0,57
1. Dez. 1888	536,679	1880—88 (8 „)	6,268	784	0,15
1. Dez. 1900	589,433	1888—1900 (12 „)	52,754	4396	0,82

Demnach steht die letzte Volkszählungsperiode hinsichtlich der Vermehrungsziffer im vierthöchsten Rang; mit Ausnahme derjenigen von 1850—56, welche einen Rückgang verzeichnete, weisen sämtliche Perioden eine grössere oder geringere Zunahme auf. Die Abnahme von 1850—56 hatte ihren Grund in dem anfangs der 50er Jahre eingetretenen allgemeinen Notstand (grosse Sterblichkeit besonders im Jahr 1855 und Auswanderung).

Mit Bezug auf die Unterscheidung der Bevölkerung nach Geschlecht, Geburtsort, Familienstand, Heimat, Konfession und Muttersprache ergibt sich folgendes Vertheilungsverhältnis: Das männliche Geschlecht macht 50,4 ‰, das weibliche 49,6 ‰ aus, und zwar hat sich das Geschlechtsverhältnis gegen 1888 gerade umgekehrt; damals übertraf das weibliche Geschlecht das männliche um 3203 Personen, während 1900 das männliche Geschlecht um 4231 stärker vertreten ist, als das weibliche. Den Geburtsort hatten am 1. Dezember 1900 in der Zählungsgemeinde: 53,8 ‰, in andern Gemeinden des Kantons 36 ‰, in andern Kantonen 6,7 ‰, im Ausland 3,5 ‰. Die ledigen Personen beiderlei Geschlechts zusammen sind mit 62,8 ‰, die Verheirateten mit 31 ‰, die Verwitweten mit 5,8 ‰ und die Geschiedenen mit 0,4 ‰ vertreten. Die Bürger der Zählungsgemeinde machen 32,3 ‰, diejenigen anderer Gemeinden des Kantons 54,4 ‰, die Bürger anderer Kantone 9,1 ‰ und die Ausländer 4,2 ‰. Die Angehörigen der protestantischen Konfession machen 85,8 ‰, die Katholiken 13,7 ‰, die Israeliten 0,2 ‰ und die Angehörigen anderer oder ohne Konfession 0,3 ‰ aus. Die deutsche

Bevölkerung ist mit 82 ‰, die französische mit 16,5 ‰, die italienische mit 1,3 ‰, die romanische mit 0,02 ‰ und diejenige anderer Sprachen mit 0,2 ‰ vertreten. Das Zunahme-Verhältnis nach den erwähnten Unterscheidungen ist folgendes: Das männliche Geschlecht nahm um 11,1 ‰, das weibliche um 8,2 ‰ zu. Die in der Zählgemeinde geborenen haben um 4,0 ‰, die in andern Gemeinden des Kantons geborenen um 10,3 ‰, die in andern Kantonen geborenen um 36,2 ‰ und die im Auslande geborenen um 81,5 ‰ zugenommen; ähnlich verhält es sich wieder mit der Heimatsangehörigkeit: Die Bürger der Zählgemeinde haben um 15,605 = 7,6 ‰ abgenommen, die Bürger anderer Gemeinden des Kantons um 44,474 = 16 ‰ zugenommen, desgleichen die Bürger anderer Kantone um 13,392 = 33,2 ‰ und die Ausländer um 9741 oder 62,9 ‰. Bei der Konfession ergibt sich folgendes Zunahmeverhältnis: Protestantische Bevölkerung 8,3 ‰, katholische 19,0 ‰, israelitische 26,3 ‰ und andere Konfessionen 2,5 ‰; hinsichtlich der Muttersprache: deutsche um 7,2 ‰, französische um 14,7 ‰, italienische um 469,5 ‰, romanische um 120,7 ‰ und andere Sprachen um 151,4 ‰. Bei Zugrundelegung der Wohnbevölkerung dürfte sich indes das Zunahmeverhältnis beim italienischen, bezw. romanischen Element wesentlich reduzieren. Hinsichtlich der Altersverhältnisse der Bevölkerung können vorderhand noch keine Nachweise gegeben werden, da die bezügliche Rubrik einer spätern Bearbeitung seitens des eidgenössischen statistischen Bureaus vorbehalten bleibt.

Es erübrigt uns nun noch zu untersuchen, welche Veränderungen das Volkszählungsergebnis auf das numerische Vertretungsverhältnis im Grossen Rate mit sich bringe. Durch Dekret vom 1. Dezember 1893 wurde bekanntlich das Repräsentationsverhältnis auf Grund des Art. 19 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, wonach auf je 2500 Seelen der Wohnbevölkerung (statt wie früher auf je 2000) ein Mitglied des Grossen Rates zu wählen ist, neu festgestellt; infolgedessen wurde die frühere pro 1888 durch Dekret vom 4. November 1889 festgestellte Mitgliederzahl des Grossen Rates von 271 auf 212 herabgesetzt. Nach dem Volkszählungsergebnis, resp. der endgültig bereinigten Wohnbevölkerung vom 1. Dezember 1900 stellt sich nun die Mitgliederzahl des Grossen Rates auf 234. Die Vermehrung beträgt somit 22 Mitglieder. Die Zahl der Nationalratsmitglieder erhöht sich um 2, d. h. von 27 auf 29, vorausgesetzt, dass die bisherige Einteilung der eidgenössischen Wahlkreise beibehalten werde.

In Fortsetzung des in den frühern kantonalen Publikationen der Volkszählungsergebnisse von 1870 und 1880 enthaltenen Verzeichnisses der Territorialveränderungen lassen wir nachträglich noch ein solches von 1880 hinweg folgen, da von den Territorialveränderungen der 80er Jahre in der kantonalen Ausgabe betreffend die 1888er Volkszählung nur in zerstreuten Anmerkungen Notiz genommen worden war.

Territorial-Veränderungen in den Gemeinden von 1880—1900.

Amtsbezirke	Veränderungen	Datum des Beschlusses
Pruntrut	Die Gemeinde Montvoie wird mit derjenigen von Ocourt vereinigt.	31. Aug. 1882
Wangen und Aarwangen	Die Kirch- und Einwohnergemeinde Ursenbach wird vom Amtsbezirk Wangen abgetrennt und mit dem Amtsbezirk Aarwangen vereinigt.	31. Jan. 1884
Aarwangen	Die Gemeinde Oeschenschwand wird von der Kirchgemeinde Rohrbach abgetrennt und der Kirchgemeinde Ursenbach zugeteilt.	18. Dez. 1884
Burgdorf	Die Gemeinde Brechershäusern wird vom Kirch- und Einwohnergemeinde-Verband Koppigen abgetrennt und mit der Kirchgemeinde und der Einwohner-Gemeinde Wynigen vereinigt.	11. Febr. 1886
Burgdorf	Die Gemeinde Wyl wird mit derjenigen von Alchenstorf vereinigt.	21. Nov. 1887
Konolfingen	Die Gemeinde Hauben wird mit derjenigen von Oberdiessbach vereinigt.	21. Nov. 1887
Konolfingen	Die Gemeinden Barschwand und Schönthal werden mit derjenigen von Ausserbirrmoos vereinigt.	21. Nov. 1887
Nidau	Die Kirchgemeinde Ligerz wird in ihrem früheren Umfang wieder hergestellt.	8. Nov. 1889
Bern	Der Lorraine-Breitenrainbezirk wird von der untern (Nydeck-)Kirchgemeinde abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern erhoben.	8. März 1894
Aarberg	Die Kirchgemeinde Barmen wird in ihrem früheren Umfang wieder hergestellt.	20. Mai 1897
Erlach	Die von Bern durch die Uebereinkunft vom 15. August 1894 dem Kanton Neuenburg abgetretenen Gebietsteile auf der linken Seite des Zihlkanals werden von den Gemeinden Gals und Gampelen abgetrennt. Dagegen werden zugeteilt 1. an die Gemeinde Gals der Abschnitt zwischen dem Zihlkanal und dem alten Zihlbett, 2. an die Gemeinde Gampelen die Besetzung Rothaus zwischen Zihlkanal und Neuenburgersee, sowie der am nordöstlichen Ufer des Neuenburgersees entstandene Strandboden, soweit er an diese Gemeinde anstösst, 3. an die Gemeinde Ins der am nordöstlichen Ufer des Neuenburgersees entstandene Strandboden, soweit er an diese Gemeinde anstösst.	6. Febr. 1896
Aarwangen	Die Einwohnergemeinde Schoren wird mit derjenigen von Langenthal vereinigt.	23. Sept. 1897
Biel	Die Einwohnergemeinde Vingelz wird mit derjenigen von Biel vereinigt.	20. Nov. 1899